



Bayerisches Landesamt für Statistik, 81532 München

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss

per E-Mail:
(innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Ihr Zeichen
L 21
Ihre Nachricht
23.02.2015

Unsere Zeichen
14-1360-2015/1
Nachricht vom

Tel. 089 2119-3203
Fax 089 2119-3501

E-Mail
landeswahlleitung@bayern.de

München, den
09.03.2015

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Gesetz zur Bereitstellung dokumentenechter Stifte in Wahlzellen Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/2622

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.02.2015 bitten Sie um eine Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf. Dazu teile ich Folgendes mit:

Im Bayerischen Landeswahlgesetz gibt es keine vergleichbare Regelung, die eine verpflichtende Auslage von dokumentenechten Stiften in den Wahlkabinen vorsehen würde. Auch in der Landeswahlordnung findet sich eine entsprechende Vorschrift nicht. Hier wird diesbezüglich lediglich gefordert, dass in den Wahlkabinen Schreibstifte gleicher Farbe bereitliegen sollen (§ 41 Abs. 2 LWO).

Die Anweisung, auf die in der Begründung des Gesetzentwurfs Bezug genommen wird, wonach in den Wahlkabinen dokumentenechte Stifte gleicher Farbe ausgelegt werden sollen, ist

...

Bestandteil der Ausführungsbestimmungen des Bayerischen Staatsministerium des Innern zu Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, die im Internetangebot der Landeswahlleiterin (www.wahlen.bayern.de) zusammengefasst als Wahlanweisungen veröffentlicht sind. Die Regelung hat sich aus meiner Sicht bei den zurückliegenden Wahlen bewährt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Marion Frisch